



A-Post
Gemeinde Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

25. Juli 2025

Geschäft Nr. 25-4029

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **2. Änderung Sondernutzungsplan
Überbauungsplan Kieswerk Plattis**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.1 Der Überbauungsplan Kieswerk Plattis wurde am 11. November 1991 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Am 14. Dezember 2012 erfolgte eine erste Änderung. Der Überbauungsplan hat u.a. den Zweck die Grundlagen zu schaffen für den Betrieb von Kies- und Sandumschlag und -aufbereitung, der Herstellung von Beton- und Recyclingprodukten, der Herstellung von bituminösen Strassenbauprodukten, der Aufbereitung von Aushubmaterial, zur Zerkleinerung und Lagerung von Holzreststoffen sowie zur Lagerung von Bauprodukten.

1.2 Im Überbauungsplan ist ein Bereich für Anschlussgleise vorgesehen. Die Gleise wurden bisher nicht realisiert, die Transporte der angesiedelten Firma [REDACTED] sowie auch der nördlich angesiedelten Firma [REDACTED], erfolgen auf der Strasse.

1.3 Die besonderen Vorschriften des Überbauungsplans sollen nun so angepasst werden, dass eingehauste Bauten und Anlagen im Bereich der Anschlussgleise möglich sind. Die



langfristige Option einer Realisierung der Industriegleise soll dennoch beibehalten werden. Grund für die Änderung sind die Platzverhältnisse und die Effizienzsteigerung betrieblicher Abläufe.

1.4 Die 2. Änderung des Überbauungsplans Kieswerk Plattis wurde nach dem Mitwirkungsverfahren am 22. April 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage dauerte vom 25. April 2025 bis zum 26. Mai 2025. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Eine Stellungnahme der SBB führte zu einer geringfügigen Anpassung des Planungs- und Mitwirkungsberichtes.

2 Erwägungen

2.1 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.2 Zusammenfassend ist festzustellen: Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend.

2.3 Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV)). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

3.1 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 980.--.
(Geschäft Nr. 25-364: Anteil AFU Fr. 280.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung